

**Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister
Ordnungswesen**

Verfasser/in: Susanne Feldmann

**Vorlage Nr. BV/257/2018
Datum: 20.11.2018**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	28.11.2018	N
Rat	13.12.2018	Ö

Betreff: Abrechnung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr mit örtlichen Idealvereinen und -verbänden

Beschlussvorschlag:

1. Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) wird die sich nach dem Gebührentarif der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Georgsmarienhütte außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) ergebende Gebühr **für örtliche Idealvereine und -verbände um 25 % ermäßigt.**
2. Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Georgsmarienhütte in Form von Absicherungen / Absperrungen von Straßen werden in Zusammenhang mit Veranstaltungen von örtlichen Idealvereinen und -verbänden keine Kosten nach der jeweils geltenden Feuerwehrgebührensatzung erhoben.

Sachverhalt / Begründung:

Zu 1.:

Gemäß Ziffer 6 des Gebührentarifs zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Georgsmarienhütte außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) in der Fassung vom 13.09.2018 wird die Gebühr für Brandsicherheitswachen nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des eingesetzten Personals gemäß Ziffer 1 und dem tatsächlichen Zeitaufwand der eingesetzten Fahrzeuge gemäß Ziffer 2 berechnet. Wenn Fahrzeuge während der Brandsicherheitswache nicht eingesetzt werden, sind diese gebührenfrei.

Eine Ermäßigung der Gebühren ist nach Auskunft des Niedersächsischen Städtetages, der seinerzeit an der Erstellung der Mustersatzung beteiligt war, gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) im Zuge der Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte zugunsten bestimmter Gruppen von Gebührenpflichtigen in der Satzung möglich.

Aufgrund verschiedener Kommentierungen hierzu äußerte das Büro Schneider und Zajontz gegen die Aufnahme einer solchen Regelung direkt in der Satzung Bedenken mit Blick auf die Rechtssicherheit der Satzung und Kalkulation und rät aus diesem Grund dringend dazu, diese Regelung ergänzend zur Satzung in einem weiteren Ratsbeschluss separat zu beschließen.

Durch Ratsbeschluss zur bisherigen Satzung vom 01.10.2015 wurde die Gebühr für die Bestellung von Brandsicherheitswachen unter Berücksichtigung aller Umstände, wie z.B. die Aufrechterhaltung und Wertschätzung der ehrenamtlichen Arbeit der Vereine, aber auch die Wertschätzung des ehrenamtlichen Einsatzes des Feuerwehrkameraden um 25 % für örtliche Vereine und Verbände ermäßigt, sodass diese nur 75 % der Personal- und Fahrzeugkosten zahlen. Wird das Fahrzeug nicht eingesetzt, ist dieses gebührenfrei (sh. Ziffer 6 des Gebührentarifs).

Um diese Regelung auch weiterhin anwenden zu können, ist aufgrund des Erlasses der neuen Gebührensatzung auch ein neuer Ratsbeschluss zur Ermäßigung der o.g. Gebühr erforderlich.

Unabhängig von diesen Regelungen besteht die Möglichkeit, im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten durch Billigkeitsentscheidungen von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abzusehen. Darüber hinaus können hier auch die Billigkeitsvorschriften nach § 11 NKAG i.V.m. §§ 222 (Stundung) und 227 (Erlass) Abgabenordnung angewandt werden, die auch für Feuerwehrgebühren gelten.

Zu 2.:

Einsätze zur Absicherung / Absperrung von Straßen im Zusammenhang mit Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände sind weiterhin gebührenfrei und werden nicht berechnet.

Um diese Regelung auch weiterhin anwenden zu können, ist aufgrund des Erlasses der neuen Gebührensatzung auch ein neuer Ratsbeschluss erforderlich.

Unabhängig von diesen Regelungen besteht die Möglichkeit, im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten durch Billigkeitsentscheidungen von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abzusehen. Darüber hinaus können hier auch die Billigkeitsvorschriften nach § 11 NKAG i.V.m. §§ 222 (Stundung) und 227 (Erlass) Abgabenordnung angewandt werden, die auch für Feuerwehrgebühren gelten.

Finanzielle Auswirkungen:

Gebührendeckung wird im Feuerwehrbereich nicht erzielt, Verzicht auf allg. Deckungsmittel

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

keine